

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Gemeindebücherei Bayrischzell (Büchereigebührensatzung)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bayrischzell mit Genehmigung des Landratsamtes Miesbach vom 8.6.1977, Nr. II/1-028-1 Al/kö, folgende

S a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt bei Überschreitung der normalen oder verlängerten Ausleihzeit (§ 3 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei) Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren (§ 1) betragen

- bei Überschreitung von einer Woche	DM 0,50
- bei Überschreitung von zwei Wochen	DM 1,00
- bei Überschreitung von einem Monat	DM 1,50
- bei Überschreitung von jedem weiteren Monat	DM 2,00

Angefangene Wochen oder Monate gelten jeweils als ganzer Zeitraum.

§ 3

Gebührensschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner sind die Leser, die sich Bücher und Romane ausleihen.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die normale oder verlängerte Ausleihzeit überschritten wird.
- (3) Die Gebühren werden von der Gemeinde im Einzelfall berechnet und sind von den Zahlungspflichtigen bei Rückgabe der ausgeliehenen Bücher zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bayrischzell, 16.6.1977

gez.

Kastl
Bürgermeister